

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1955

Nummer 103

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 4. 8. 1955, Verwaltungsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Flaggen v. 10. März 1953 (GV. NW. S. 220). S. 1533.

D. Finanzminister.

RdErl. 15. 7. 1955, Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Durchführung des versorgungsrechtlichen Teils. S. 1535. — Erl. 6. 8. 1955, Steuerliche Behandlung der Bezüge nach § 37 b Abs. 1 G 131. S. 1536.

D. Finanzminister. — C. Innenminister.

Gem. RdErl. 5. 8. 1955, Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten bei der Festsetzung der Grundvergütung der Angestellten. S. 1537.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 30. 7. 1955, Anerkennung von in Lettland abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gemäß § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269). S. 1537.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 4. 8. 1955, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisschein-Verordnung. S. 1538.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

5. 8. 1955, Erteilung des Exequaturs für die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen an den argentinischen Generalkonsul in Hamburg. S. 1540. — 5. 8. 1955, Erteilung der vorläufigen Zulassung für das Bundesgebiet und Berlin an den Generalkonsul von Liberia in Hamburg. S. 1540.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Verwaltungsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Flaggen v. 10. März 1953 (GV. NW. S. 220)

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1955 —
I C 2 / 17—61.11

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen v. 10. März 1953 (GV. NW. S. 220) wird zur Ausführung des Gesetzes folgendes bestimmt:

Zu § 1:

Regelmäßige Beflaggungstage sind außer den im Gesetz selbst in § 1 Abs. 1 unter a) bis c) bestimmten Tagen, nämlich

- a) dem 1. Januar,
 - b) dem 1. Mai als Tag des Friedens und der Völkerverständigung,
 - c) dem 7. September als nationalem Gedenktag des deutschen Volkes,
- die in der VO. über das Beflaggen öffentlicher Gebäude an gesetzlichen Feiertagen v. 4. August 1955 (GV. NW. S. 173) genannten Feiertage:
- d) der Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes (23. Mai),
 - e) der Tag der deutschen Einheit (17. Juni),
 - f) der Volkstrauertag (zweiter Sonntag vor dem ersten Advent); an diesem Tage ist halbmast zu flaggen.

Zu § 2 Abs. 2:

(1) Lassen örtliche, nichtpolitische Anlässe außerhalb des Sitzes der Landesregierung eine Beflaggung geboten erscheinen, so trifft der Regierungspräsident — an Orten außerhalb des Sitzes einer Bezirksregierung der jeweils höchste leitende Landesbeamte des Ortes — die erforderlichen Anordnungen für alle in Frage kommenden Landesbehörden. Er setzt sich mit den kommunalen Dienststellen wegen der einheitlichen Durchführung der Beflaggung ins Benehmen. Er benachrichtigt ferner die örtlichen Bundesbehörden und Dienststellen des Bundes

(vgl. Erl. d. Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes v. 14. 4. 1955 [GMBL. S. 121, Abschn. III]).

(2) Soll wegen einer örtlichen Veranstaltung politischer Art geflaggt werden oder ist zweifelhaft, ob die Beflaggung als Parteinahme in innerpolitischen Fragen gedeutet werden kann, so haben die nach Abschn. (1) zur Anordnung der Beflaggung berechtigten Behördenleiter meine Entscheidung einzuholen.

(3) Aus einem Anlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Landesbehörde für ihre Gebäude selbständig die Beflaggung anordnen.

Zu § 3:

(1) Sind in einem Dienstgebäude mehrere Behörden untergebracht, so ist die Beflaggung ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse von der Behörde durchzuführen, die das Gebäude verwaltet.

(2) Zu flaggen ist grundsätzlich an aufrecht stehenden Flaggenmasten. Nur soweit das nicht möglich ist, sollen waagrecht oder schräg stehende Flaggenstöcke am Gebäude verwendet werden. Dabei kann die Beflaggung von Dienst- und Dienstwohngebäuden unterbleiben, soweit es sich handelt

- a) um Nebengebäude,
- b) um Gebäudeteile, die zur Beflaggung nicht geeignet sind.

(3) Die Beflaggung beginnt bei Tagesanbruch, jedoch nicht vor 7 Uhr morgens, und endet bei Sonnenuntergang. Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage, so sind die Flaggen bei Sonnenuntergang einzuholen und am nächsten Morgen wieder zu hissen. Bei besonderen Feierlichkeiten können die Flaggen auch nach Sonnenuntergang gesetzt bleiben, wenn und solange sie angestrahlt werden.

Zu § 4:

(1) Der Bundesflagge gebührt immer die bevorzugte Stelle. Sie ist grundsätzlich rechts, vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen, zu setzen, links anschließend die Landesdienstflagge oder Landesflagge und dann die übrigen Flaggen. Werden aus besonderem

Anlaß ausländische Flaggen gehißt, so werden diese — von rechts nach links in der Reihenfolge des französischen Alphabets — an erster Stelle, anschließend die Bundesflagge und die übrigen Flaggen gesetzt.

(2) Die Größe der Flaggen muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Höhe der beflaggten Gebäude stehen. Mehrere Flaggen an einem Gebäude sollen gleich groß sein.

(3) Sind die Flaggen — am Volkstrauertage oder aus einem besonderen Anlaß — auf halbmast zu setzen, so sollen sie zunächst vorgehißt und dann auf halbmast gesetzt werden können. Wenn Flaggen nicht auf halbmast gesetzt werden können, sind sie mit einem Trauerflor in angemessener Größe zu versehen.

An alle Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
der Landes- oder Kommunalaufsicht unterstehen-
den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1955 S. 1533.

D. Finanzminister

Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Durchführung des versorgungsrechtlichen Teils

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 7. 1955 —
B 3001 — 4196/IV/55

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben im BAnz. Nr. 126 v. 5. Juli 1955, Beilage, veröffentlicht:

- a) „Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den §§ 35 bis 47 und den Abschnitten V und IX des Bundesbeamtengesetzes“ v. 30. 6. 1955;
- b) „Richtlinien nach § 155 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ v. 30. 6. 1955.

Ich bitte, die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu den Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes, die gem. § 29 für die unter das G 131 fallenden Personen in Betracht kommen, bereits vor der Neufassung der Verwaltungsvorschriften zum G 131 entsprechend anzuwenden.

Mein RdErl. v. 18. 6. 1954 (MBl. NW. S. 1043) ist damit überholt.

Zur Durchführung der nach § 29 anzuwendenden Bestimmungen des Bundesbeamtengesetzes gebe ich folgende Hinweise:

1. Die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 35 bis 47 u. den Abschnitten V und IX des Bundesbeamtengesetzes“ v. 30. 6. 1955 und die „Richtlinien nach § 155 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes“ v. 30. 6. 1955 weichen von den mit meinem u. a. RdErl. v. 18. 6. 1954 bekanntgegebenen Entwürfen der Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zum Teil ab.

Es sind neu aufgenommen:

Verwaltungsvorschriften zu den §§

108, 109, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 126, 129, 131, 134, 135, 137, 140, 141, 142, 144, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 159, 160, 163, 165, 166, 167, 168, 170,

Richtlinien zu den §§

111 Abs. 2, 117 Abs. 1, 136, 142, 143, 145, 146, 147, 149, 162.

Es sind geändert:

Verwaltungsvorschriften zu den §§

110 Nr. 2 Abs. 3 a), d), e), g), h); 110 Nr. 6 Abs. 1 c), Abs. 2, 3, 4; 110 Nr. 8 Abs. 1; 110 Nr. 10; 112 Nr. 2; 113 Nr. 1 Abs. 2 letzter Satz; 127 Nr. 1 b), c); 155 Nr. 1; 181 Nr. 2 Abs. 5, 6; 181 Nr. 4 Abs. 1, 2. Halbsatz; 181 Nr. 4 Abs. 3; 181 Nr. 5 Abs. 1 e), f), Abs. 2; 186 Nr. 2 Abs. 2;

Richtlinien zu den §§

115 Nr. 9; 116 Nr. 8; 126 Nr. 2 Abs. 1, 2, 3 c); 139 Nr. 3, 4, 8, 9 Abs. 1, 3; 164 Nr. 1, 4 Abs. 2.

In dem bisherigen Entwurf der Richtlinien zu § 164 ist Nr. 5 Abs. 2 weggefallen.

2. Zuständig für die Festsetzung der Versorgungsbezüge ist gem. §§ 29, 60 in Verbindung mit § 155 BBG die oberste Dienstbehörde bzw. die oberste Dienstaufsichts- oder oberste Fachaufsichtsbehörde. Meine Beteiligung ist auch bei Entscheidungen über Kannleistungen grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Ich bitte jedoch, meine vorherige Zustimmung einzuholen, wenn

- a) eine Entscheidung in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat,
- b) Zweifel über die Auslegung des Gesetzes, der Verwaltungsvorschriften oder der Richtlinien bestehen,
- c) von den ergangenen Richtlinien abgewichen werden soll.

Soweit es die einheitliche Durchführung des G 131 innerhalb des Landes, insbesondere bei der Entscheidung über Kannbezüge erfordert, ist die Bekanntgabe zusätzlicher Richtlinien vorgesehen.

3. Über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 115 BBG ist von Amts wegen zu entscheiden (vgl. die Richtlinien Nr. 1 zu § 115 BBG).

4. Wegen der Berücksichtigung von Zeiten nach § 116 BBG wird sich ein allgemeiner Hinweis auf einen notwendigen Antrag empfehlen (vgl. die Richtlinien Nr. 1 zu § 116 BBG).

5. Die Verwaltungsvorschriften und Richtlinien sind mit Wirkung v. 1. September 1953 anzuwenden.

6. Die in der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Abs. 4 a) zu § 110 BBG genannte Rechtsverordnung zu § 110 BBG v. 7. 6. 1955 ist am 16. 6. 1955 (BGBl. I S. 273) verkündet worden.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und die Richtlinien v. 30. 6. 1955 sind bekanntgemacht

- a) im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen Nr. 20 v. 6. 7. 1955 (zu beziehen im Verlag: „Bundesanzeiger“, Bonn, Köln),
- b) im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundesministers des Innern usw. Nr. 20 v. 7. 7. 1955 (zu beziehen im Carl Heymanns-Verlag KG., Bonn).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 18. 6. 1954 (MBl. NW. S. 1043).

An alle mit der Durchführung des G 131 beauftragten Dienststellen.

— MBl. NW. 1955 S. 1535.

Steuerliche Behandlung der Bezüge nach § 37 b Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG

Erl. d. Finanzministers v. 6. 8. 1955 —
S 2220 — 8085/VB — 2

Nach § 37 b Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 11. Mai 1951 i. d. F. v. 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) werden der Ehefrau oder den Kindern, gegebenenfalls auch sonstigen unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Beamten, der sich in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet, bestimmte Bezüge gezahlt. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es sich bei diesen Bezügen um Dienstbezüge des Beamten oder um Versorgungsbezüge der Empfangsberechtigten handelt. Die Versorgungsreferenten des Bundes und der Länder haben die Auffassung vertreten, daß die Bezüge besoldungsrechtlich solche des Beamten seien, die lediglich zu Händen seiner Angehörigen gezahlt werden. Infolgedessen muß der Besoldungskasse, soweit es nicht etwa schon geschehen ist, eine für den Beamten ausgeschriebene Lohnsteuerkarte vorgelegt und die Lohnsteuer danach rückwirkend vom 1. Januar 1955 an berechnet werden.

Beindet sich die Ehefrau des Beamten selbst in einem Dienstverhältnis und ist auf ihrer Lohnsteuerkarte 1955 vom Finanzamt gemäß § 8 a Abs. 2 Ziff. 1 LStDV die nach dem Familienstand und der Zahl der Kinder maßgebende Steuerklasse eingetragen worden, so ist auf der Lohnsteuerkarte des Beamten von der Gemeindebehörde die Steuerklasse I zu bescheinigen. Es bestehen jedoch im Hinblick auf die Besonderheit der Verhältnisse keine Bedenken, daß der Ehefrau ausnahmsweise die Möglichkeit

gegeben wird, ihren unter anderen Voraussetzungen gestellten Antrag auf Wechsel der Steuerklassen nachträglich zurückzunehmen. In diesem Fall ist vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte der Ehefrau die Steuerklasse I und auf der Lohnsteuerkarte des Beamten die nach dem Familienstand und der Zahl der Kinder maßgebende Steuerklasse jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 1955 an zu vermerken und der Ausgleich in der Lohnsteuerberechnung für die zurückliegende Zeit zu regeln.

Aus der Behandlung der bezeichneten Bezüge als unmittelbare Dienstbezüge des Beamten ergibt sich weiterhin, daß für die mitverdienende Ehefrau, sofern sie in nur einem Dienstverhältnis steht, weder eine Veranlagung zur Einkommensteuer wegen Vorliegens mehrerer Dienstverhältnisse noch die Besteuerung ihres Arbeitslohns auf Grund einer zweiten Lohnsteuerkarte in Betracht kommen kann. Eine von der Ehefrau ihrem Arbeitgeber etwa vorgelegte zweite Lohnsteuerkarte 1955 kann daher nunmehr durch die erste Lohnsteuerkarte der Ehefrau, die von der Besoldungskasse zurückzufordern und gegebenenfalls vom Finanzamt hinsichtlich der bescheinigten Steuerklasse zu berichtigen ist, ersetzt werden. Die Lohnsteuer ist alsdann vom Arbeitgeber der Ehefrau nach den Merkmalen dieser Lohnsteuerkarte rückwirkend vom 1. Januar 1955 an neu zu berechnen.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBl. NW. 1955 S. 1536.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Anrechnung von Nichtbeschäftigungszeiten bei der Festsetzung der Grundvergütung der Angestellten

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4125 — 4576 IV/55 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14/10 — 15539/55 v. 5. 8. 1955

Durch die u. a. RdErl. haben wir uns damit einverstanden erklärt, daß bei der Festsetzung der Grundvergütung von Angestellten, die sich bis zum Zusammenbruch des Reichs in ungekündigter Stellung im öffentlichen Dienst befunden haben und in der Folgezeit durch unverschuldete Umstände gehindert worden sind, ihre Tätigkeit fortzusetzen, die Zeit der Unterbrechung bis zum 31. März 1951 in Abweichung von Nr. 9 ADO zu § 5 TO. A angerechnet werden kann, wenn sie nachweisen oder glaubhaft machen, daß sie sich nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich um eine Wiederverwendung im öffentlichen Dienst bemüht haben. Diese Regelung gilt auch sinngemäß für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten ehemaligen Beamten.

In Anwendung der Nr. 10 ADO zu § 5 TO. A erklären wir uns damit einverstanden, daß bei Spätheimkehrern, die nach dem 31. März 1951 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, an die Stelle des 31. März 1951 der Tag der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft tritt.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4110 — 12606/IV — u. d. Innenministers — II D — 4/27.14/10 — 6001/52 — v. 27. 11. 1952 (MBl. NW. S. 1829).

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4110 — 2983/IV — u. d. Innenministers — II D — 4/27.14/10 — 5239/53 — v. 7. 4. 1953 (MBl. NW. S. 577).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1955 S. 1537.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Anerkennung von in Lettland abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gemäß § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 30. 7. 1955 — I/C 4 — 031—90

Für die Anerkennung von in Lettland abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gem. § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet gilt folgendes:

In Lettland nach dem 1. 11. 1939 abgelegte handwerkliche Meisterprüfungen sind den inländischen Meisterprüfungen gleichzuachten. Nach Auskunft der Deutsch-Baltischen Landsmannschaft im Bundesgebiet e. V. war in Lettland gem. §§ 5 und 6 der Prüfungsbestimmungen für Handwerksmeister v. 11. 10. 1939 (Lettischer Staatsanzeiger Nr. 332) Voraussetzung für den Erwerb des Meistertitels ein Lebensalter von mindestens 24 Jahren, eine Gesellenzeit von mindestens 5 Jahren oder eine mittlere oder höhere technische Ausbildung von mindestens 3 Jahren, Unbescholtenheit und das Bestehen der Meisterprüfung. Die Lehrzeit betrug je nach Alter und Handwerkszweig in der Regel 3 bis 4 Jahre. Sie wurde durch eine Gesellenprüfung abgeschlossen.

Nach § 1 der o. g. Prüfungsbestimmungen war durch die Meisterprüfung nachzuweisen, daß der Prüfling befähigt war,

- a) selbständig und mit den für einen Meister erforderlichen Fachkenntnissen alle Arbeiten in seinem Handwerk auszuführen, anderen solche aufzugeben, sie richtig anzuleiten, zu beaufsichtigen und zu überwachen,
- b) richtig ausgeführte Arbeiten in seinem Handwerk zu beurteilen,
- c) einen Handwerksbetrieb sachverständig einzurichten, zu führen und zu leiten, Abrechnungen anzufertigen, die Arbeitsunkosten zu berechnen, Zeichnungen anzufertigen und Arbeitspläne zu entwerfen.

Die Meisterprüfung bestand gem. § 12 der Prüfungsbestimmungen aus drei Teilen: 1. Meisterstück und Arbeitsgänge, 2. theoretische Handwerkskenntnisse, 3. Allgemeinwissen.

Auf Grund der Bestimmungen v. 11. 10. 1939 wurde die Meisterprüfung von einem Prüfungsausschuß abgenommen, der aus 3 bis 5 Mitgliedern bestand und vom Vorsitzenden der Handwerkskammer Lettlands ernannt wurde.

Mit der Ablegung der Prüfung standen dem Handwerksmeister das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen und zur Ausübung aller zu seinem Beruf gehörigen Tätigkeiten zu.

Die Meisterprüfung in Lettland entsprach demnach sowohl dem Ausbildungsgang, als auch dem Inhalt der Prüfung nach im wesentlichen den Anforderungen, die an einen Handwerksmeister nach den Vorschriften der Handwerksordnung im Bundesgebiet gestellt werden, so daß die Gleichstellung gerechtfertigt ist.

Es muß im einzelnen der Nachweis geführt werden, daß tatsächlich eine Meisterprüfung abgelegt worden ist. Für den Nachweis der abgelegten Prüfung im Falle des Verlustes der Urkunde ist § 93 des Bundesvertriebenengesetzes v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) sinngemäß anzuwenden. Der Nachweis, daß in Lettland ein selbständiges Handwerk betrieben wurde und Lehrlinge angeleitet wurden, genügt nicht als Nachweis für die Ablegung der Meisterprüfung.

An die Regierungspräsidenten,

Handwerkskammern Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster, den Westdeutschen Handwerkskammertag, Düsseldorf, Breite Straße 7, Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbund e. V., Düsseldorf, Breite Straße 7.

Nachrichtlich:

An den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1955 S. 1537.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 8. 1955 — III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Conrads, Josef, Stolberg-Büsbach	C Nr. 12/53 11. 9. 1953	Gewerbeaufsichts- amt Aachen
Breuer, Josef, Schönenberg (Siegkrs.)	B Nr. 100/54 29. 12. 1954	Gewerbeaufsichts- amt Bonn
Mennig, Heinz, Holtrup Nr. 37 Krs. Minden	C Nr. 11/55 1. 1. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Minden
Göckel, Heinrich, Hühnerberg b. Oberpleis(Siegkrs.)	B Nr. 81/54 18. 12. 1954	Gewerbeaufsichts- amt Bonn
Overbeck, Stephan, Beckum, Vorhel- mer Str. 150	C Nr. 18/55 22. 4. 1955	Gewerbeaufsichts- amt Münster
Mrozek, Eduard, Nammen, Krs. Min- den, Kreisstr. 3	B Nr. 8/54 7. 7. 1954	Gewerbeaufsichts- amt Minden
Schmitz, A., Monschau	C Nr. 20/54 16. 12. 1954	Gewerbeaufsichts- amt Aachen

— MBl. NW. 1955 S. 1538.

Notizen

Erteilung des Exequaturs für die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen an den argentinischen Generalkonsul in Hamburg

Düsseldorf, den 5. August 1955.

Die Bundesregierung hat dem zum argentinischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Fernando Luis Máximo Ricciardi am 20. Juli 1955 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Unterstellt sind die argentinischen Konsulate in Frankfurt (Main), Düsseldorf, München und Berlin.

— MBl. NW. 1955 S. 1540.

Erteilung der vorläufigen Zulassung für das Bundesgebiet und Berlin an den Generalkonsul von Liberia in Hamburg

Düsseldorf, den 5. August 1955.

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Liberia in Hamburg ernannten Herrn Samuel Edward Peal am 28. Juli 1955 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Bundesgebiet und Berlin.

— MBl. NW. 1955 S. 1540.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.